

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 23. Octbr. 1797.

I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr! haben den bisherigen Regierungs Roterendarius Lampe wegen seiner im Examen bewiesenen Geschicklichkeit als Justiz-Commissarium und Notarium im Departement hiesiger Landes-Regierung zu bestellen geruhet; daher sich ein jeder in seinen Rechts Angelegenheiten an ihn wenden kann. Sign. Minden am 17ten Octbr. 1797.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.
v. Uraim.

II Publicandum.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr Allerhöchstselt selbst mittelst Cabinetsorder vom 1ten Octbr. c. das wegen des Verboths der Ausfuhr der Friedrich und Friedrich Wilhelm'sdor erlassene Patent vom 20ten Sept. c. dahin zu declariren geruhet haben, daß denjenigen Lieferanten welche Geld zur Ausmünzung in Friedrich und Friedrich Wilhelm'sdor in Höchstbero Münzen liefern werden, künftig verstattet sein soll, das daraus gefertigte Geld alsdenn als zu exportiren, wenn sie sich den schon sabstistirenden Vorschriften der Verpackung auf den Münzen und der Versendung durch die Post unterwerfen; so wird diese allerhöchste Daclaration hierdurch zur

Nachricht bekannt gemacht. Sign. Minden den 14ten Octbr. 1797.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg = Tecklenburg = Lingen'sche Krieger- und Domainen = Kammer.

Hass. v. Hüllesheim. v. Zschok.

III Citaciones Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic. thun kund und fügen hierdurch zu wissen; nachdem die verwittwete Criminal-Räthin Mariane Louise Caroline Wellenbeck geborne Hahn eine Tochter des verstorbenen Abtheylichen Canzleyraths Carl Quirin Heinrich Hahn zu Herford, am 27. May d. J. allhier in Minden ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen, und bey der Ungewisheit, wer ihr nächster Erbe sey, der Abstanzrath Zschok zum Curator hereditatis jacentis ernannt worden, bey welchem sich bereits der hiesige Banco-Rendant Kuck, der Justizrath Moriz Brünig in Glückstadt und dessen Schwester verwittwete Pastorin Gerike zu Hamburg, imgleichen die Kinder des am 4ten Junii d. J. zu Landsberg an der Warthe verstorbenen Landbau-Directoris Hahn als Intestat-Erben gemeldet und mit der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck im 4ten und 5ten Grade verwandt zu seyn behauptet haben; inzwischen von dem angeordneten Curatore he-

reditatis jacentis zum Behuf der Legitimation der sich angegebenen Erben, und zur Ausmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Vorladung aller unbekanntener Erben angetragen ist, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an die Nachlassenschaft der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck zu haben vermeinen sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 30ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Referendarius Woltemas anzumelden, den Grad der Verwandtschaft mit der Verstorbenen anzuzeigen und gehödig auszuweisen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sonst die nächsten unter den sich bereits angemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß der Verstorbenen Wittwe Criminalrätthin Wellenbeck zur freien Disposition werde verabsolgt werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa meldende nähere, oder gleich nahe Erben, alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem was alsdenn noch von der Erbschaft vorhanden, zu be-
nügen verbunden seyn sollen. Zugleich werden auch alle Erbschafts-Gläubiger, welche an die verstorbene Criminalrätthin Wellenbeck und deren Nachlaß noch Forderungen haben, zu eben den vorbenannten Termin hierdurch vorgeladen, um alsdenn ihre Ansprüche, an diese Wellenbeckische Erbschafts-Masse, welche nach dem bereits aufgenommenen Inventario über 3000 Rth. beträgt, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwar-

nung, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte an die Erbschafts-Masse verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger an der Masse noch übrig bleiben und der rechtmäßigen Erben zugetheilt werden wird, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen unbekanntener Erben und Erbschafts-Gläubigern, welche hier persönlich nicht erscheinen können, und denen es hier an Bekandschaft fehlt, werden aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien der Scabinars-Assessor Hoffbauer und der Cammer Fiscal Poelmahn benannt, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier, bey dem Cammergericht in Berlin und bey dem Gerichte in Herford affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs mal, den Lippstädter Zeitungen drey mal und in dem Hamburger unpartheyischen Correspondenten gleichfalls drey mal inseriret worden. Gegeben Minden den 19ten Sept. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Es hat die Nothwendigkeit erfordert, daß die Königl. eigenbehörige Stette des Coloni Hermann Heinrich Scheit von No. 11 zu Melbergen elociret werden müssen, und da solchergestalt das Scheitsche Creditwesen regulirt werden muß; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colono Scheit oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, verabladet, um solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 8ten Novbr. 1797 Mittwoch Morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und durch die in Händen habende Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel gehödig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren For-

berungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich Meldenden von den Aufkufften der elocirten Stette befreidiget sind.
 Signatum Hausberge den 21 Aug. 1797.
 Königl. Preuß. Justiz = Amt.

Schmits.

Da es erforderlich ist, den Schuldenzustand der Hartmannschen oder Lehningischen Stette Nr. 13. in Frille hiesigen Amtes Antheils zu untersuchen; So werden alle diejenigen, welche daran aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in Term. den 1ten Nov. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documente und Brieffschaften zu produciren, wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen vorzeigen und gehörig justificiren, ihre Befriedigung zu erwarten haben, wo hingegen denen, so sich nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Sign. Petershagen den 29. July 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Goeker.

Auf Instanz der Poggenpohlschen Erben und des Handelsmanns Hrn. Conrad Moritz Lübeking hieselbst werden die etwanigen realprätendenten welche aus einem Eigenthums Erb, oder Pfandrechte an das vormalige Poggenpohlsche Haus sub. No. 445 und an die bey der Walcke Mühle belegene sogenannte Griesen Wiese, welche nach Anleitung des Hypothequen Buchs der zu St. Petersburg verstorbene Kaufmann Hr. Johann Gottfried Poggenpohl als Erbe seines Vaters des hiesigen Handelsmanns Poggenpohl an der Niedern Strasse, nach dessen unbeerbten Absterben aber dessen beneficialintestat = Erben die Wittwe Dickmanns geborne Poggenpohl und der Kaufmann Hr. Justus Poggenpohl besessen, Ansprüche haben möchten,

zur Angabe und Nachweisung ihrer real Ansprüche an vorbeschriebene beide Grundstücke auf den 12ten Januari k. J. an hiesiges Rathhaus unter Verwarnung edictaliter verabladet, daß die Ausbleibenden nach Ablauf dieser Tage fährt mit ihren etwanigen real Ansprüchen auf diese beschriebenen Poggenpohlschen Grundstücke präcludiren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der titulus der beneficial Ererbung in Absicht des Hauses so wohl als des Ankäufers der Wiese Handelsmanns Conrad Moritz Lübeking geltend gemacht werden soll. Wielesfeld im Stadtgericht den 7ten Sept. 1797.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen, und Begeh der Auseinandersehung der Geschwistere Pireau, sollen nachstehende denselben zugehörige Immobilien, und Sachen, 1. das oben dem Marke sub Nr. 197. an einer Hauptstraße, zur Treibung jeder Art bürgerlicher Nahrung, und Handlung wohl belegene, mit einem geräumigen Saal, drey Stuben, drey Kammern, einer Küche, vier Böden, und einen gewölbten Keller, verschene Bohn- und Brauhaus, nebst dahinter befindlichen Hoffraum, und mit Obstbäumen bepflanzten Bleich- und Gartenplatz, in gleichen dem zur Scheune, und Stallung wohl eingerichteten Hintergebäude, mit einen zur Ausfuhr dienenden Hoffraum. 2. Die auf das Haus gefallene, bey dem Rodenbeck belegene vier Morgen haltende Hubetheile, mit allen diesen Immobilien, anklebenden Gerechtigkeiten, Lasten, und Abgaben. 3. Drey brauchbare Strumpfwerberstühle, mit allen dazu erforderlichen Geräthschaften, freiwillig jedoch öffentlich in Termino den 16. Novbr. dieses Jahres Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu an dem bestimmten Tage, und Orte einstellen, die Bedingungen

gen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth, nach vorhergegangener Einwilligung der Eigenthümere, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 15ten Sept. 1797.
Magistrat allhier.

Nettebusch.
Wir Director Burgemeister, und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen, und zur Auseinandersetzung der von dem verstorbenen Bürger Wittkugel hinterlassene Erben, folgende zu dessen Nachlassenschaft gehörige Immobilien: 1) das mit gewöhnlichen Bürtlichen, und Nachbar lasten behaftete am Walle ohnweit dem Neuen-Thore sub. Nr. 561. belegene zu 375 Rthlr. 16ggr. angeschlagene Wohnhaus. 2) der dabey befindliche Land schatzpflichtige kleine zu 80 Rthlr. taxirte Wallgarte. 3) der zum Hause gehörige außer den Kuthore auf den Bruche sub. Nr. 56 belegene, drey kleine Morgen haltende, und mit Vieh-Schatz und der Wege Besserungslast behaftete zu 240 Rthlr. gewürdigte Hudetheil für zwey Kühe. 4) zwey Morgen freyes, jedoch Land schatzpflichtiges Land vor den Kuthore bey dem steinernen Creuze, taxirt zu 280 Rthlr. 5) zwey Morgen in vier Stücken bestehenden Landes bey Heuers-Häusgen, beschwert mit Land schatz, und Vier Scheffel Zins-Gerste, angeschlagen zu 150 Rthlr. 6) ein Garten vor dem Neuen-Thore bey dem Schlucken-Graben, vier drey Viertel Achetel enthaltend, mit einen Himbten, einer Meze Zins-Gerste, Eilfmggr. fünf Pfennige Zehnt-Geld an das von Spiegel-sche Lehu, und mit land schatz beschweret, zu 142 Rthlr. 18ggr. gewürdiget, freywillig, jedoch öffentlich, und zwar die Parzellen ad 1. 2. 3. zusammen, in Termino den 7 Novbr. a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden sollen, wozu sich die Liebhaber einstellen, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth

mit Einwilligung der Verkäufer, den Zuschlag gewärtigen können. Minden den 3 October 1797.
Magistrat allhier.

Schmidt's:
Montag als den 30. October, Vormittags um 9 Uhr sollen auf Brüggenmohns Mühle bey Preusch Minden eine Anzahl austrangirter Pferde des Königl. Proviant-Fuhrwesens z. Trains, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Wuthenow,
Rittmeister und Train-Director.
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen ic. machen hierdurch öffentlich bekandt, daß die im Kirchspiel Schapen, Grafschaft Lingen belegene, und dem ehemaligen Posthalter Berend Diederich Bruns daselbst zustehenden Immobilien, nemlich 1. das Wohnhaus 10 Fach groß, nebst Torfscheune und Backhaus, 2. den Sunder Kamp 19 Schf. Saat Land und 2 Tag Matt Grassgrund, 3. der Prakkamp 8 Schf. Saat Land und 2 Tag Matt Grassgrund, 4. der Kamp bey dem Hause 15 Schf. Saatlant, 5. der Strampen Kamp 8 Schf. Saat Land, 6. der alte Kamp 2 Schf. Saat Land, 7. der Kamp auf dem Walle-Moor 3 Schf. Saat Land und 2 Tag Matt Grassgrund, 8. die Wiese im Brocke $1\frac{1}{2}$ Tag-Matt, 9. die Strothwiese 3 Tag Matt, 10. die 3 zusammen belegene Wiesen im Stal ad 9 Schf. 20 R., 4. die Deyer-Wiese 4 Tag-Matt, 12. die Hälfte der mit V. W. Bruns besessene gemeinschaftliche Wiese im Seitgarten, 13. die mit V. W. Bruns besessene Hälfte des Tannen-Kamps, 14. das zur Hälfte mit V. W. Bruns besessene Torf-Moor nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, jedoch ohne Abzug der darauf haftenden, und nach der Angabe des bisherigen Besitzers 41 flor. 18 sbr. 7 dr. holländ. gewürdiget worden, wie

folches aus der, in der Tecklenburg-Lingenschen Registratur befindliche Taxe das Nähere zu ersehen ist. Da nun der Curator des Brunschen Concurfus um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschreiben sind, mit der taxirten Summe der 3472 flor. Holl. und fodern mithin alle diejenigen, welche selbige mit Zubehdr zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermagend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 21ten Nov. c., den 22ten Decemb. und den 23ten Januar 1798. vor Unserm dazu deputirten Regierungsrath Warendorf angesetzten dreien Bietungsterminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten in hiesiger Registrations-Audienz, in dem letztern aber in des Posthalters Taben Hause zu Schätzen zu melden, die Bedingungen des Verkaufes sowohl als die nähere specifische Angabe der auf den Grundstücken specialiter fallenden und bis jetzt noch nicht bestimmt werden können, die Abgaben zu vernehmen, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Registrations-Unterschrift und derselben beygedrucktem größerm Inseigel. Gegeben Lingen den 12ten Octob. 1797.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Sr. Königl.
Maj. von Preußen etc.

Müller.

V Sachen so zu verpachten.

Am Freitag als den 27ten dieses Monats um 10 Uhr sollen auf dem Rathshause folgende Ländereien mehrstbietend verkauft werden, nemlich: 1) $2\frac{1}{2}$ Morgen Landes in 2 langen Stücken an der Sandtrift belegen, wovon 4 Schfl. Gerste ab Capitulum St. Martini und der Landschaft gehen, und 2) 4 Morgen in 4 kurzen Stücken eben daselbst belegen, und wovon 6 Schfl. Gerste an das Martini Capitel und der Landschaft gehen. Kaufliebhaber können jedachten Tages einsinden, ihr Geboth eröffnen, und nach Genehmigung des Eigenthümers den Zuschlag erwarten. Minden den 19. Octbr. 1797.

VI Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der Registrations-Debell Rumschöttel und dessen Ehefrau Johanna Dorothea, geborne Clostermann, die bisher unter ihnen seit ihrer Verheyrathung obgewaltete Gemeinschaft der Güter durch den Vertrag vom 7ten Sept. d. J. gänzlich aufgehoben und dagegen unterm 11 Sept. d. J. die künftige Succession durch ein besonders Pactum bestimmt haben. Sig. Minden den 15ten September 1797.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Ein Unterthan hiesigen Amtes dießseits der Weeser hat vor einiger Zeit ein ziemlich gutes Pferd, welches durch die Weeser geschwommen ist, und sich wahrscheinlich verlaufen hat, aufgefangen und in sichere Verwahrung genommen. Bis jetzt ist aller privat Erkundigungen ohnerachtet der wahre Eigenthümer des Pferdes nicht auszuforschen gewesen. Es wird daher der unbekante Verlierer desselben hierdurch aufgefordert, sich nunmehr a dato binnen 4 Wochen und spätestens in Termino den 11ten Novbr. d. J. allhier am Amte zu melden, wo er zu gewärtigen hat, daß ihm das Pferd nach erwiesenen Eigenthum

gegen Erstattung aller Unkosten und einer dem W'rthe desselben angemessenen Belohnung für den Finder zurück gegeben, im Richterscheinungsfall aber er seiner etwaigen Rechte verlustig erklärt, und das Pferd dem redlichen Finder zugeschlagen werden solle. Sign. Hausberge den 5. Oct. 1797.
Königl. Preuß. Justizamt.

Schmidts.

Dem Colono Coors zu Stelle ist vor etwa 6 Wochen ein schwarzes Neunjähriges Mutterpferd ohne alles weitere Abzeichen zugelaufen. Der Eigenthümer dieses Pferdes wird hierdurch aufgefordert, in Termino Mittwoch den 1. Novbr. sein Eigenthum an diesem Pferde auf hiesiger Amtsstube zu erweisen, oder aber gewärtig zu seyn, daß solches verkauft, und die Gelder Fisco berechnet werden sollen.

Ruhden den 14ten October 1797.

Gaden.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 28. m. f. in der Stadt Tecklenburg anstehende Viehmarkt auf den nächstfolgenden Montag als den 30. ejusdem mensis verlegt worden:

Lingen den 29ten Septbr. 1797.

Mauve. Com. Loci.

Den Colonus Schweinefuß in Wimmer, Kirchspiel Lintorf, Amt Wittlage im Osnabrückschen, sind unterm 27ten April dieses Jahrs 4 Fohlen vom Wimmer Bruche entlaufen, als 3 Mutterfohlen welche jährlich und ein Wallach welcher 2 jährlich, der Wallach ist kenntlich, daß er am linken Schenkel gebrannt, aber nicht ausgebeutet, was es für Buchstaben seyn sollen, und der hintere rechte Fuß weiß, die Farbe des Wallachen ist schwarz, mit einem Kupfer-Maul; über die Augen einem weißen Strich wie ein C. Die Mutterfohlen, das eine ganz schwarz, und gar kein Abzeichen, ohne daß in der Mähne ein Strank geflochten, welcher an der linken Seite herunter hängt, das zweite ist hellbraun gar kein Abzeichen, das dritte wieder

schwarz und ein Kupfer-Maul, allen 4 Fohlen sind die Mähnen abgeschnitten. Der Wallach war zu der Zeit eine Hand breit größer, wie die drey Mutterfohlen. Wer solche aufgetrieben, oder hiervon Nachricht anzugeben weiß, beliebe sich bey den Colonus Schweinefuß in Wimmer, oder bey den Apotheker Langen in Oldendorf unterm Limberge zu melden, der alsdann seine Auslagen und Bemühung richtig bezahlt haben soll. Wimmer den 19. 8ber 1797.

Gegen die verbotenen Englischen Werbungen sind in der Herrschaft Rheda geschärftesten Verordnungen ergangen. Es darf sich daselbst kein Englischer Werber aufhalten. Kein Untertthan darf demselben bey schwerer Strafe Aufenthalt verstaten, ist vielmehr schuldig dessen Anwesenheit sofort bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Jeder betroffene Englische Werber wird sofort arretirt und an die nächste Königlich Preussische Garnison abgeliefert. Man hat die versorglichsten Maaßregeln getroffen, daß diese Verordnungen überall in Erfüllung gebracht werden. Es ist verordnet daß alles dieses auch durch die Zeitungen bekannt gemacht werde Rheda den 28ten Septbr. 1797.

Aus Hochgräflich Bentheim-Tecklenburgischer Regierung daselbst.

Gerstein.

VII Notificationen.

Der Leinwands Fabrikant Herr Johann Christian Schlüter hat von der Frau Wittwe Fetten eine Wiese nebst Feldlande am Maaß 5 Scheffelsaathhaltend für die Summe von 1000 Rthlr. in Golde, zu folge gerichtlich anerkanntem und bestätigten Kauf Contracts vom 12ten Septbr. Corr. eigenthümlich erworben, und darüber unterm heutigem dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Bielefeld in Stadt Gericht den 25. Sept. 1797. Consbruch, Buddeus,

Der Schuhmacher Meister Heinrich Christoph Aue hat von dem Leinweber Papenbrock das hieselbst sub No. 319 belegene Wohnhaus für die Summe von 300 Rthlr. in Preuß. Cour. zufolge gerichtliche anerkannten Kauf Contract, vom 22ten Septbr. c. eigenthümlich erworben, und darüber unterm heutigen dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Bielefeld im Stadtgericht den 25 Sept. 1797. Consbruch, Budeus.

VIII Sachen so verlohren.

Minden. Ein weißer Hühnerhund am linken Auge, an beyden Ohren, (jedoch nicht egal) und hinten auf den Rücken, nahe an der starken Ruthe etwas nach der linken Seite, braun gezeichnet, ist seit den 16ten dieses weggekommen. Kan jemand sichere Nachricht geben, wer den Hund gestohlen, oder wo er jetzt noch fest gehalten wird; der melde sich bey dem Herrn Postsecretaire Kottenkamp, um weitere Nachricht zu erhalten. Das geringste Douceur ist Ein Ducaten.

VIII Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler. Preuß. Courant.

Canary	-	17 $\frac{3}{4}$	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	17	"
Mittel Raffinade	-	16 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Raffinade	-	16	"
Fein klein Melis	-	15 $\frac{3}{4}$	"
Fein Melis	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Ord. Melis	-	15	"
Fein weißen Candies	-	19	"
Ord. weißen Candies	-	18 $\frac{1}{2}$	"
Hellgelben Candies	-	17	"
Gelben Candies	-	16 $\frac{1}{2}$	"
Braun Candies	-	15 $\frac{1}{2}$ a 15 $\frac{3}{4}$	"

Farine - 10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$ 13 $\frac{1}{2}$
Sierop 100 Pfund 16 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Minden den 6. Octob. 1797.

Fortsetzung der Prämien.

12te Prämie für Acht Personen, welche wenigstens 100 Ruthen Rheinländisch lang, Feldstein Mauern, statt der hölzernen Zäune, um ihre Gärten, Tristen und Hütungen angelegt haben, ist in Pommern dem Hauptmann von Bormann zu Willerbeck, wegen der an sieben verschiedenen Orten aufgeführten 125 Ruthen 11 Fuß Bewährung von Steinmauern; in Litthauen, dem Leutenant von Collrepp zu Raudoatschen, wegen des auf den Grenzen seines Guths gezogenen Feldstein-Zauns von 120 Ruthen lang, 5 Fuß hoch, und 2 Fuß breit; in der Churmark, dem Oberamtmann Schall im Amte Joachimsthal, wegen der um eine Koppel beim Vorwerk Goltzow angelegten Feldstein-Mauer, 128 Ruthen lang, 4 Fuß hoch, unten 3 $\frac{1}{2}$, oben 1 $\frac{1}{2}$ Fuß stark, und zwar jedem dieser Drei Demerenten mit Zwanzig Thalern zugetheilt worden. Die

17te Prämie für Zwölf kleine Leute, oder Heuerleute in der Provinz Minden, welche beim Ackerbau zuerst in jedem Dorfe sich der Rube statt der Ochsen oder Pferde bedienen, und damit fortzufahren sich verbinden, ist a) dem Unterthan Piecker zu Sissenstädt, welcher die Ackerbestellung mit Rube, statt der Ochsen, schon seit 3 Jahren eingeführt hat, und b) dem Neubauer Conrad Knost zu Aulhausen, welcher seit einigen Jahren, bei Bestellung des Ackers und sonstigen Arbeit, sich der Rube statt der Pferde und Ochsen bedient hat, und zwar jedem dieser beiden Demerenten mit Fünf Thalern zugesprochen worden. Die

21ste Prämie für diejenigen Vier Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, ist in Pommern der Gemeinde zu Klein-Zarnow, welche sich ohne Zuthuung eines Commissarii mit

ihrer Herrschaft, im Acker, Hütung und Heuschlag auseinandergesetzt hat; in Litthauen der adelichen Freidorfschaft zu Pakowen, welche sich freiwillig ohne Zuthun der Separations-Commission aus der Gemeinheit gesetzt; in der Neumark der Gemeinde zu Sadelberg, welche ein Gleiches in Ansehung ihrer Aecker mit der Grundherrschaft gethan hat; in der Churmark, der Gemeinde zu Eichstedt, welche sich mit der Grundherrschaft wegen der Gemeinheiten bei den Aeckern und Hütungen, auch wegen der Frohdienste, völlig durch gütliche Vereinigung, bloß mittelst Adhibirung eines Feldmessers auseinandergesetzt hat, zwar jeder dieser Vier Gemeinden, mit Dreißig Thalern zuerkannt worden.

22ste Prämie für Vier Personen, welche die mehresten Futterkräuter gesaet, oder künstliche Wiesen angelegt haben, ist im Magdeburgischen a) dem Ackermann Gottlieb Henrich zu Barleben, wegen der im vorigen Jahre auf 12 Morgen Land ausgesäeten 54 Pfd. Lucerne- und 30 Pfd. Kleesaamen, b) dem Samuel Eckstein zu Niederleben, wegen der jährlich ausgesäeten 104 Pfd. Kleesaamen, und alle Sechs Jahre ausgesäeten 14 Pfd. Lucerne-Saamen, c) dem Simon Schmidt zu Morl, wegen ausgesäeter 50 Pfd. Klee-Saamen; in der Churmark, dem Apotheker Kühn zu Rheinsberg, wegen einer mit Kleevers besäeten Wiese von 5 Morgen, und einer angelegten Kleevers-Koppel von 843 Ruthen, und zwar jedem dieser Demerenten mit Zwanzig Thalern bewilliget worden. Die

23ste Prämie für Zehn Bauern, welche jeder Zwei Morgen Magdeburgisch mit

Futterkräutern besäet haben, haben im Magdeburgischen a) der Gottfried Otto, welcher 3 $\frac{1}{2}$ Morgen Acker, b) der Christoph Pietschke, welcher 4 $\frac{1}{2}$ Morgen 10 Ruthen Acker, c) der Gottlieb Horn, welcher 3 Morgen, d) der Christoph Schaff, welcher 3 Morgen, (alle 4 Einsassen zu Dypin,) e) der Johann Walthasar Siedersleben zu Bieren, welcher 8 Morgen, f) der Heinrich Lemcke zu Fernersleben, welcher 7 $\frac{1}{2}$ Morgen mit Futterkräutern besäet hat, und zwar jeder dieser Sechs Demerenten mit Fünf Thalern erhalten. Die

25ste Prämie für Gemeinden oder einzelne Wirthe, auf die zuerst eingeführte Stallfütterung des Rindviehes, ist im Magdeburgischen, a) dem Ackermann Andreas Langermann zu Belsdorff, b) dem Ackermann Gottlieb Jenrich zu Barleben; im Lingschen, a) dem Knobbe zu Thüne b) dem Bernd Schwill zu Biene, welche sämtlich die Stallfütterung des Rindviehes zuerst eingeführt haben, und zwar jedem dieser Vier Demerenten mit Zwanzig Thalern zu Theil geworden. Die

29ste Prämie für Zwei Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche sich auf den Toback- und Hirsebau legen, und solchen am mehresten poußiren, ist a) dem Ackermann Christian Niewerth zu Eickendorff, welcher im vorigen Jahre überhaupt 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Acker, und b) dem Ackermann Heinrichs eben daselbst, welcher 1 $\frac{1}{2}$ Morgen mit Hirse besäet hat, jedoch jedem nur die Hälfte der ausgesetzten Prämie, mit funfzehn Thalern bewilliget worden, da sie keinen Toback, sondern nur allein Hirse ausgesäet haben.

Die Fortsetzung künftige.